

zu den Acten gebracht worden, dargethan zu haben glaube, daß er die in Anspruch genommene Grundstücke als Bauplätze gekauft und bezahlt habe, und daß daher deren Abschätzung als solche, und nicht als Ackerland zu bewirken gewesen wäre,

vergl. die vorangezeigten Acten fol. 36 flg.

und nachdem der Actor der sächsisch-bayerischen Eisenbahngesellschaft mit einer Widerlegung gehört worden war,

cf. fol. 63 dict. act.

erfolgte in dritter und letzter Instanz eine, resp. in der §. 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 bestimmten collegialischen Zusammensetzung gefaßte Entscheidung des königlichen Ministerii des Innern, welche in der Hauptsache dahin geht:

„daß die Bl. 137 b der Acten no. 240 ersichtliche Entscheidung zweiter Instanz, insoweit darin erkannt worden:

daß das Gesetz vom 3. Juli 1835 auf den vorliegenden Fall allerdings Anwendung leide, und daher die Recurrenten den in Anspruch genommenen Grund und Boden den Unternehmern der sächsisch-bayerischen Eisenbahn zu Anlegung des leipziger Bahnhofes zu überlassen verbunden, auch die in der Sache erwachsenen Kosten gegen einander aufzuheben seien,

zu bestätigen.

Dagegen sei es im Uebrigen bei der Entscheidung voriger Instanz nicht zu lassen, sondern es habe, wenn zuvörderst durch ein Zeugniß des Stadtraths zu Leipzig glaubhaft zu den Acten attestirt worden: daß die Recurrenten Hänel von Cronenthal und Donner gehörigen, zu Anlegung des Bahnhofes abzutretenden Grundstücke nach einem obrigkeitlich genehmigten Bauplane wirklich zur Bebauung mit Häusern bestimmt gewesen, die Straßenbaucommission eine anderweite Abschätzung dieser Grundstücke, unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu veranstalten, wobei die letztern unter Hinweisung auf die einschlagenden factischen Verhältnisse zu verständigen wären, daß die Taxe der mehrgedachten Parcellen nicht nach ihrem Nutzungsertrage als Ackerland auszuwerfen, sondern dabei auf die Eigenschaft derselben als städtische Baustellen angemessene Rücksicht zu nehmen sein würde.

Die durch den Recurs erwachsenen Kosten aber würden fernerweit gegen einander aufgehoben.“

vergl. die Acten no. 240 fol. 188 b und 159 a.

Was nun dieses Erkenntniß in Beziehung auf die von den Recurrenten, wegen ermangelnder Nothwendigkeit der Abtretung der fraglichen Grundstücke an die sächsisch-bayerische Eisenbahngesellschaft, aufgestellten Behauptungen anlangt, so hat das königliche Ministerium sich nicht nur auf die bereits früher in zweiter Instanz aufgestellten Gründe bezogen, sondern auch noch,

um die Nothwendigkeit dieser Abtretung noch mehr hervorzuheben,

bemerkt:

„daß nach der neuerlichen Versicherung des Directorii Bl. 63 b des Fascikels H. (no. 243,) das dem Recurrenten Hänel gehörige und expropriirte Areal nicht bloß im Allgemeinen zur Erweiterung des Bahnhofes bestimmt sei, sondern von der Eisenbahn selbst und beziehentlich den Bahngebäuden unmittelbar werde bedeckt werden,

mithin sogar nach der von den Recurrenten dem Gesetze gegebenen Auslegung der Expropriation unbedingt unterworfen sei;

vergl. Act. no. 240 fol. 166 b.

Dahingegen die in Ansehung der Werthsermittlung der abzutretenden Grundstücke erfolgte Reformatoria auf die Nothwendigkeit der zu ermittelnden vollständigen Entschädigung und das vorwaltende wirkliche Verhältniß, in welchem die fraglichen Grundstücke sich befänden, und wobei die solchen wesentlich inhärirende Eigenschaft von Baustellen nicht zu übersehen gewesen, begründet worden sei.“

vergl. Act. no. 240 fol. 167.

Uebrigens hat die königliche Kreisdirection bei Einsendung des vorbezeichneten Ministerialerkenntnisses an die Straßenbaucommission des Kreisamtes Leipzig angeordnet,

die Recurrenten bei dessen Eröffnung zu bedeuten:

„daß gegen dessen confirmatorischen Theil ein weiterer Recurs nicht stattfinden und solche mit den eingewendeten Rechtsmitteln, soweit nöthig, abzuweisen und das sonst der gedachten Entscheidung gemäß weiter Erforderliche in der Sache zu besorgen sei“.

vergl. Act. no. 240 fol. 154.

Dieser Anordnung ist auch Folge gegeben worden,

vergl. Act. no. 240 fol. 154.

sowie hierauf die Einweisung der sächsisch-bayerischen Eisenbahngesellschaft in die Donner- und Hänel von Cronenthal'schen Grundstücke durch die mehrbenannte Straßenbaucommission auch wirklich erfolgt ist.

vergl. Act. no. 240 fol. 180.

Aus dem, aus der vorstehenden actenmäßigen Darstellung hervorgehenden Verfahren und den gefällten Entscheidungen hat nun aber Hänel von Cronenthal Veranlassung zu tadelnden Betrachtungen und Bemerkungen gefunden und daraus Folgerungen gezogen, welche ihn bewogen haben, auf Seite 1 bis 3 Beschwerdepunkte hervorzuheben, welche in Folgendem und zwar, insoweit nöthig, wörtlich wiedergegeben werden.

Bürgermeister Gottschald: Die Deputation führt nämlich diese Gründe wörtlich auf, um nicht etwas Anderes hineinzulegen, als der Beschwerdeführer selbst hineingelegt wissen wollte.

Es heißt nun im Berichte:

Hänels von Cronenthal aufgestellte Beschwerden.

Hänel von Cronenthal schießt nämlich die Bemerkung voraus:

Bei dem Verfahren gegen ihn sei es geschehen, daß man a) gegen die Zusicherung der Verfassungsurkunde und namentlich §§. 27, 31 und 86, b) gegen den Inhalt des Gesetzes, der Ausführungsverordnung und Verordnung vom 3. Juli 1835 und der seitherigen Anwendung bei Erbauung der leipzig-dresdner Eisenbahn, c) gegen die ständische Erklärung bei Genehmigung gedachten Gesetzes und d) gegen die von der Staatsregierung selbst gegebenen Ansichten,

gehandelt und entschieden habe, und stellt hierauf die Punkte, welche er als für ihn gravirlich erachtet, in folgender Weise heraus: